

1321

Lohn-Tarif

für das

Gastwirtsgewerbe

Leipzig-Stadt und -Land



Preis 1,25 Mark



§ 1.

In Leipzig Stadt und Land ist für das gesamte Personal der Hotels, Pensionen, Wein- und Bierrestaurants, Kaffeehäuser, Garten- und Saalgeschäfte, Kabarets, Dielen, Bars, Likörstuben, Automaten, Klubs, Kantinen und Schreibervereinswirtschaften
das Trinkgeld abgeschafft.

§ 2.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. Den Parteien ist gestattet zu vereinbaren, daß die achtsündige Arbeitszeit durch auf diese Arbeitszeit nicht anzurechnende Pausen unterbrochen wird. Arbeitszeit und Pausen dürfen zusammen den Zeitraum von 10 Stunden, für die Köche 12 Stunden, nicht überschreiten. Die Festsetzung der Pausen innerhalb dieser 10 bezw. 12 Stunden bleibt dem Arbeitgeber in Gemeinschaft mit dem Betriebsobmann bzw. Betriebsrat vorbehalten. Pausen im Sinne dieses Vertrages sind besonders für die Köche nur solche Zeitabschnitte, in denen es dem Arbeitnehmer gestattet ist, sich aus dem Betriebe zu entfernen.

Für diejenigen Maschinisten, Heizer und Handwerker, welche in Schichtwechsel stehen, ist die Festsetzung von Ruhepausen nicht zulässig, jedoch erhalten diese Maschinisten, Heizer und Handwerker das Recht, während der 8 Stunden, so wie es die Betriebsverhältnisse gestatten, ihre Mahlzeit einzunehmen.

§ 3.

Jedem Angestellten ist allwöchentlich eine einmalige ununterbrochene Ruhepause von 36 Stunden zu gewähren. Arbeitnehmer, für welche die Lohnsätze mit Kost und Wohnung festgesetzt sind, haben auch an Ruhetagen Anspruch auf Kost bezw. die dafür angelegte Entschädigung.

Für Maschinisten, Heizer und Handwerker muß diese Ruhepause mindestens einmal in 4 Wochen auf einen Sonntag fallen.

§ 4.

In jedem Betrieb muß eine Arbeitsordnung zum Aushang gelangen, welche unter Namensnennung Bestimmungen über die Arbeitszeit, die freien Tage und den Revierwechsel enthalten muß. Dem Oberkellner kann ein festes Revier gewährt werden, jedoch darf hierdurch eine Schädigung der anderen Kellner nicht eintreten. In Streitfällen entscheidet die in § 6 festgelegte Schiedsstelle.

§ 5.

Arbeitsniederlegungen und Aussperrungen, welche ohne Bewilligung der Organisation erfolgen, sind tarifwidrig und deshalb auf keinen Fall zulässig.

§ 6.

Den Angestellten steht ein Mitbestimmungsrecht in Personalfragen derart zu, daß vor Entlassungen der Betriebsrat zu benachrichtigt ist. Erfolgt von diesem ein Einspruch, so ist der Fall dem Schlichtungsausschuß zu unterbreiten. Für Streitigkeiten, welche nicht unter § 1 des Betriebsrätegesetz fallende Betriebe treffen, wird eine paritätische Schlichtungsstelle unter Hinzuziehung eines unparteiischen Vorsitzenden gebildet. Diese entscheidet endgültig.

§ 7.

Die Arbeitsvermittlung erfolgt nur durch den paritätischen Arbeitsnachweis der Stadt Leipzig, Abteilung für das Gastwirts-gewerbe, nach der für denselben festgelegten Geschäftsordnung.

Für Maschinisten und Heizer durch den Facharbeitsnachweis des Zentralverbandes der Maschinisten und Heizer, Gerberstraße 1 4. Etage, Zimmer 108 (Hotel Viktoria). Für alle anderen Handwerker durch die zuständigen Facharbeitsnachweise.

§ 8.

Die Kündigungsfrist ist die wöchentliche. Kündigungstag ist der Freitag. Kündigungen haben bis 6 Uhr Abends zu erfolgen. Die Hotelbeamten unterliegen der gesetzlichen Kündigungsfrist. Für Maschinisten, Heizer und Handwerker hat die Kündigung am Lohntage zu erfolgen.

§ 9.

Jeder Angestellte der länger als ein Jahr in demselben Betriebe ist, erhält unter Fortbezahlung des festen Lohnes und falls der Lohn mit Beköstigung festgelegt ist, unter Gewährung der tariflichen Kostentschädigung, einen Erholungsurlaub von 7 Tagen. Dieser Erholungsurlaub erhöht sich nach dem 2. Jahre der Tätigkeit im gleichen Betriebe auf 10 Tage, in den folgenden Jahren auf 14 Tage. Wo bereits ein höherer Urlaub bewilligt ist, muß derselbe weiter gewährt werden.

Am Abend vor Weihnachten ist, soweit irgend möglich allen Angestellten von 5 Uhr abends ab freizugeben. Hierbei sind verheiratete Angestellte in erster Linie zu berücksichtigen.

§ 10.

Für Zechprellereien haften die Angestellten, wenn ihnen unter sagt ist, sofort zu kassieren, nur, wenn sie ein Verschulden trifft.

Hotelpartiers haften nicht für Ausfälle an von ihnen gemachten Baarauslagen, wenn ihnen nicht gestattet ist, diese Auslagen vom Gaste sofort zu kassieren.

§ 11.

Für die Garderobe der Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber verschleißbare Schränke zur Verfügung zu stellen. Im Unterlassungsfall ist der Arbeitgeber für Verluste haftbar. Die Habe der im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer ist gegen Feuergefahr und Einbruchsdiebstahl zu versichern.

§ 12.

Reinigungs- und grobe Putzarbeiten dürfen von den Kellnern nicht ausgeführt werden.

§ 13.

Die Kleidung der Kellner besteht aus dunklem Jackett oder Smoking-Anzug oder saubrer weißer Wäsche. (Jacke u. Schürze). Diese Garderobe hat der Angestellte selbst zu stellen. Werden andere Ansprüche gestellt, so muß Bekleidungs-geld gezahlt werden.

Uthenaufschläge, Vorstecker, Handservietten und Handtücher hat der Arbeitgeber zu stellen. Schleifen und Instandsetzen der Messer, Werkzeuge usw. erfolgt auf Kosten des Arbeitgebers. Die Reinigung der Berufswäsche der Küche übernimmt der Arbeitgeber. Die Lieferung von Werkzeugen, Schuhanzügen, Handtüchern und Seife für Maschinisten, Heizer und alle anderen Handwerker, sowie Putzmaterialeien und Wagen für Hoteldiener und Putzer übernimmt der Arbeitgeber. Für gute Badegelegenheit ist Sorge zu tragen.

§ 14.

Abgaben für Bruch oder irgend welcher anderen Art dürfen, soweit nicht ein nachweisbares mutwilliges Verschulden des Arbeitnehmers vorliegt, nicht erhoben werden.

Die Beiträge für Kranken-, Invaliditäts- und Angestelltenversicherung sind zu gesetzlichen Teilen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen.

§ 15.

Bei Verpachtung der Büffets, Bars, Garderoben, Toiletten, Zigarren- und Ansichtskartenderkaufsstellen usw. muß der Arbeitgeber dem Pächter im Pachtvertrag vorschreiben, seine Angestellten, soweit sie unter diesen Tarif gehören, nach diesem zu entlohnen.

§ 16.

Die Entlohnung des Personals erfolgt durch Wochenlöhne. Die Zahlung der tariflichen Wochenlöhne erfolgt jeden Freitag. Die Umsatzprozente sind ebenfalls Freitags auszuzahlen. Alle Ansprüche an Lohn, Gehalt, Prozente, Kost und Wäscheentschädigung, Überstunden usw. sind sofort bei der Lohn- und Gehaltzahlung, spätestens aber binnen 3 Wochen nach dieser zu stellen. Geschieht dies innerhalb dieser Zeit nicht, so sind die Ansprüche verfallen. Ist der Anspruch gestellt, so geht er, wenn eine Verständigung nicht möglich ist, den in § 6 des Tarifes vorgeschriebenen Weg. Die Ansprüche können auch durch den Betriebsrat, den Vertrauensmann oder einen Vertreter der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen fristgemäß gestellt oder vertreten werden. Maßregelungen wegen gestellter Ansprüche dürfen gemäß § 24 des Lohntarifes nicht erfolgen. Jedem Arbeitnehmer ist bei der Einstellung der ihm tariflich zustehende Lohn mitzuteilen.

Bei der Lohnzahlung ist dem Arbeitnehmer gleichzeitig eine Aufstellung des Lohnes und der gemachten Abzüge zu übergeben. Geschieht dies nicht, so bleibt die Einspruchsfrist auch über 3 Wochen hinaus bestehen.

Für Maschinisten, Heizer und die anderen Handwerker erfolgt die Lohnzahlung Freitags vor Arbeits-schluss.

§ 17.

Die nachstehend festgesetzten Löhne sind Mindestlöhne. Wo bereits höhere Löhnung erfolgt, darf dieselbe nicht herabgesetzt werden. Bei Betriebsstörungen oder behördlicher Einschränkung der Geschäftszeit ist für 2 Tage der sich aus den Wochenlöhnen und Garantiefügen ergebende Tagelohn zu zahlen.

Krankheitsfälle hat der Arbeitnehmer durch Krankmeldung bei der zuständigen Krankenkasse zu belegen. Lohn und Kost sind mindestens für 3 Tage zu bezahlen. Wenn ein Arbeitnehmer ohne einen triftigen Grund der Arbeitsstelle fern bleibt oder sein Unvermögen nicht spätestens am 3. Tage des Fernbleibens belegt, kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist lösen.

§ 18.

Werden von den Angestellten noch Trinkgelder genommen, so ist jeder Fall vom Arbeitgeber der beteiligten Organisation zu melden. Nach wiederholter Verwarnung ist der Arbeitgeber zur fristlosen Entlassung berechtigt. Die Arbeitgeber haben in ihren Betrieben an sichtbarer Stelle durch Aushang von Plakaten bekannt zu geben, daß sämtliche Angestellte auf Grund eines Tarifvertrages angemessene feste Entlohnung erhalten und ihnen deshalb die Annahme von Trinkgeld strengstens untersagt ist. Auf diesen Plakaten ist in gleich großer Schrift bekannt zu geben, daß jeder Gast verpflichtet ist, die Speisen und Getränke nach Empfang sofort zu bezahlen.

§ 19.

Alle Sonderabmachungen mit den Arbeitnehmern zwecks Herabsetzung der Löhne, Verlängerung der Arbeitszeit oder Umänderung des Tarifes sind ungültig.

§ 20.

Lohnsätze für Festangestellte.

Empfangsherr	pro Woche Mk. 410,—
Empfangsgehülfe (jüngere Hilfskraft, zulässig nur in den Betrieben, in welchen ein Empfangsherr beschäftigt wird)	do. do. „ 330,—
Kassierer	do. do. „ 360,—
Journalführer	do. do. „ 330,—
Bonkontrollleur	do. do. „ 300,—
Magazin-, Lager- und Kellerverwalter	do. do. „ 300,—
1. Buchhalter (bilanzsicher)	do. do. „ 360,—
2. Buchhalter	do. do. „ 300,—
Büroanfänger	do. do. „ 160,—

In einem Büro darf bei 1—4 Beamten höchstens ein Anfänger beschäftigt sein. Büroanfänger sind solche Angestellte, die aus dem Fach hervorgegangen sind und zum ersten Mal eine Bürotätigkeit ausüben. Sie dürfen nicht länger als ein Jahr als solcher beschäftigt werden und sind nach Ablauf eines Jahres in die ihrer Tätigkeit entsprechende Gehaltsstufe einzureihen. Weibliche Angestellte erhalten bei gleicher Arbeitsleistung mindestens 75 vom Hundert obiger Gehaltsätze. Sie dürfen nur dann eingestellt werden, wenn sie eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Büro nachweisen können. Sollte die praktische Durchführung ergeben, daß einige Positionen nicht berücksichtigt sind, so müssen die Gehaltsätze im Einverständnis mit der Lohnkommission festgesetzt werden. Kaufmännische Lehrlinge dürfen nicht eingestellt werden.

Geschäftsführer in Hotels, Restaurants, Cafes, Weinhäusern, Likörstuben, Dielen, Kabarets, Automaten usw. pro Woche Mk. 410,—

Hoteloberkellner (Sondergruppe: In den Hotels Astoria und Parkhotel erhalten die Oberkellner außer dem Garantielohn der Hoteloberkellner wöchentlich 150,— Mk. vom Arbeitgeber.)

Gruppe a	Garantie pro Woche Mk. 360,—
Gruppe b	do. do. do. „ 330,—
Gruppe c	do. do. do. „ 300,—

Hotel-Portiers

Gruppe a	Lohn pro Woche	Mk. 330,—
Gruppe b	do. do. do.	„ 300,—
Gruppe c	do. do. do.	„ 270,—

Nacht-Portiers

Gruppe a	do. do. do.	„ 285,—
Gruppe b	do. do. do.	„ 265,—

Zimmerkellner

do. do. do.	„ 275,—
-------------	---------

Für die auf den Zimmern servierten Speisen und Getränke, außer Frühstück, 10 Prozent; wenn er im Restaurant mit beschäftigt wird, den für dieses festgesetzten Prozentsatz vom Umsatz besonders.

Saalkellner und Kommis

unter 20 Jahren	Garantie pro Woche	Mk. 185,—
über 20 Jahren	do. do. do.	„ 230,—

Die Garantiesumme vom Restaurantchef und Kommis beträgt zusammen Mk. 460,— bezw. Mk. 505,—. Von den überschießenden Prozenten erhält der Kommis $\frac{1}{3}$, der Chef $\frac{2}{3}$. Auch vom Frühstück werden die entsprechenden Prozente gewährt, wenn dasselbe im Restaurant serviert wird.

Kellner und Kellnerin im Weinhaus und Likörstuben 8 Prozent vom Gesamtumsatz unter Abzug der Wein- und Sektsteuer

Garantie pro Woche	Mk. 300,—
unter 20 Jahren	do. do. do. „ 225,—

Kellner im Hotelrestaurant: Im Weinrestaurant 8 Prozent, im Bierrestaurant 10 Prozent vom Gesamtumsatz unter Abzug der Wein- und Sektsteuer

Garantie pro Woche	Mk. 275,—
--------------------	-----------

Barmann, Mixer usw.

Lohn pro Woche	Mk. 375,—
----------------	-----------

Kellner und Kellnerin im Bierrestaurant, Garten- und Saalgeschäft, Automatenrestaurant, Kantinen, Schreibervereinswirtschaften usw. 10 Proz. vom Gesamtumsatz unter Abzug der Wein- u. Sektsteuer

Garantie pro Woche	Mk. 275,—
unter 20 Jahren	do. do. do. „ 205,—

Sollte der Durchschnittsverdienst in vier aufeinander folgenden Wochen unter Mk. 275,— bleiben, so ist der Arbeitgeber berechtigt, von der 5. Woche an einen garantierten Mindestwochenlohn von Mk. 255,— zu zahlen. Messwochen dürfen in diese Zeit nicht eingerechnet werden.

Kellner in Kabarets, Dielen und Bars usw. 10 Prozent vom Gesamtumsatz unter Abzug der Wein- und Sektsteuer

Garantie pro Woche	Mk. 275,—
unter 20 Jahren	do. do. do. „ 205,—

Kellnerinnen dürfen in Kabarets, Dielen und Bars nicht beschäftigt werden.

Kellner und Kellnerin in Kaffeehäusern und Konditoreien 12 Prozent vom Gesamtumsatz unter Abzug der Wein- und Sektsteuer

Garantie pro Woche	Mk. 275,—
unter 20 Jahren	do. do. do. „ 205,—

Für Billardkellner zählt auch das Billard- und Kartengeld zum Umsatz. Abmachungen, wonach für alle Waren, welche der Gast selbst am Büffet entnimmt und im Revier verzehrt, an die Kellner Prozente gezahlt werden, bleiben bestehen; ebenso vorhandene weitergehende Vereinbarungen. Wenn außergewöhnliche Leistungen (Sprachkenntnisse usw.) verlangt werden, erhöht sich der Lohn oder Garantiesatz um 10 vom Hundert. Kellner, welche den Geschäftsführer oder Plazeur tageweise vertreten, erhalten für diese Tage den Durchschnittsverdienst der Kellner sowie Mk. 25,— Aufwandschädigung.

Falls in einem Betriebe die Umsatzprozente für jeden Kellner und Kellnerin einen Wochenverdienst von Mk. 400,— in der Regel übersteigen, so ist für jeden die Summe des Gesamtumsatzes sämtlicher Kellner und Kellnerinnen übersteigenden Betrag von Mk. 400,— eine weitere Arbeitskraft einzustellen.

Hoteldiener unter Verbehaltung des Gepäcktarifes

pro Woche	Mk. 170,—
-----------	-----------

Hoteldiener für welche der Gepäcktarif

nicht in Frage kommt	do. do. „ 205,—
----------------------	-----------------

Stagendiener

do. do. „ 280,—

Portiers in Kaffeehäusern, Restaurants, Weinhäusern, Kabarets, Bars, Dielen usw.

pro Woche	Mk. 240,—
-----------	-----------

Personalportiers, Nachtwächter usw.

do. do. „ 225,—

Zapfer und Kassierer am Büffet

do. do. „ 285,—

unter 22 Jahren

do. do. „ 205,—

Weinausgeber

do. do. „ 300,—

Gläser-spüler

do. do. „ 205,—

unter 18 Jahren

do. do. „ 150,—

Kellararbeiter	pro Woche	Mk. 250,—
Küfer und Kellermeister	do. do.	„ 290,—
Telephonisten und Fahrstuhlführer	über 22 Jahren	
in der Sondergruppe	pro. Woche	„ 210,—
in den übrigen Betrieben	do. do.	„ 170,—
unter 22 Jahren	do. do.	„ 135,—
Kupferputzer, verheiratet	do. do.	„ 210,—
unverheiratet	do. do.	„ 190,—
Geschirrspüler, Abräumer, Silberputzer, Küchen- und Restaurationshausdiener, Büffet- u. Kellerburschen usw.		
verheiratet	pro Woche	Mk. 225,—
unverheiratet	do. do.	„ 160,—
unter 22 Jahren	do. do.	„ 140,—
unter 18 Jahren	do. do.	„ 125,—
Pagen (nicht Lehrlinge, welche Pagendienste verrichten)		
über 18 Jahren, Garderobefrei	pro Woche	Mk. 120,—
unter 18 Jahren do.	do. do.	„ 90,—
Kellner-Lehrlinge bei freier Kost und Wohnung		
im 1. Lehrjahr	pro Monat	Mk. 20,—
im 2. Lehrjahr	do. do.	„ 35,—
im 3. Lehrjahr	do. do.	„ 50,—
Zigarrenverkäufer	Garantie pro Woche	Mk. 145,—
Bahnsteigverkäufer ohne Wohnung mit Kost 5% vom Gesamtumsatz und pro Monat Mk. 85,— Wohnungsentschädigung.		
Maschinisten und Heizer	pro Woche	Mk. 350,—
Alle anderen Handwerker	do. do.	„ 320,—

Hierzu tritt für Frauen und Kinder eine Zulage von wöchentlich Mk. 10,— für die Person. Maschinenmeister erhalten außerdem eine Zulage von 10 vom Hundert.

Maschinisten, Heizer und alle anderen Handwerker erhalten für die ersten 2 Überstunden 25 vom Hundert, für alle übrigen Überstunden 50 vom Hundert Zuschlag. An den Wochenfeiertagen wird ein Zuschlag von 50 vom Hundert, an den zwei Tagen der hohen Feste (Ostern, Pfingsten, Weihnachten) ein solcher von 100 vom Hundert gewährt.

Kaffeeköche über 22 Jahren	pro Woche	Mk. 300,—
unter 22 Jahren	do, do.	„ 275,—

Chefköchin in Hotels, Weinrestaurants, Kabarets usw.	mit Kost und Wohnung	pro Woche	Mk. 150,—
do. in Bierrestaurants und Kaffeehäusern	mit Kost und Wohnung	pro Woche	Mk. 120,—
do. in kleinen Bierwirthschaften	mit Kost und Wohnung	pro Woche	Mk. 110,—
Alleinige Köchin, warme Mamsell oder Vertreter des Chefs in Hotels, Weinrestaurants, Frühstückstuben usw.	mit Kost und Wohnung	pro Woche	Mk. 120,—
do. in Bierrestaurants und Kaffeehäusern	mit Kost und Wohnung	pro Woche	105,—
do. in kleinen Bierwirthschaften	mit Kost und Wohnung	pro Woche	Mk. 90,—
1. kalte Mamsell mit Kost u. Wohnung	pro Woche	Mk. 105,—	
2. kalte Mamsell	do. do. do.	„ 90,—	
3. kalte Mamsell	do. do. do.	„ 80,—	
Kaffee-Köchin	do. do.	„ 150,—	
Annonceuse	do. do.	„ 150,—	
Küchen-Kassiererin	do. do.	„ 150,—	
Wirthschafterin, Wäschemamsell, Haushälterin, Beschlüßerin, Magazinverwalterin usw.	pro Woche	Mk. 160,—	
Stübe	do. do.	„ 135,—	
Plätterin, Näherin, Wäscherinnen	do. do.	„ 140,—	
Telefonistin über 22 Jahren	do. do.	„ 185,—	
unter 22 Jahren	do. do.	„ 170,—	
Zimmermädchen	do. do.	„ 138,—	
Büffetfräuleins u. Verkäuferinnen in Kaffeehäusern, Restaurants Konditoreien, Automaten, Bars, Dölen, Weinhäusern und den Erfrischungsräumen der Warenhäuser usw.	pro Woche	Mk. 165,—	
do. unter 20 Jahren	do. do.	„ 135,—	
do. Anfängerinnen	do. do.	„ 108,—	
Haus-, Küchen-, Herd- u. Beimädchen	do. do.	„ 120,—	
unter 18 Jahren	do. do.	„ 108,—	
Putzerin Lohn wie gleiche männliche Arbeitskraft			
Billetverkäuferin in Varietes	pro Stunde	Mk. 2,80	

Reinemache- u. Gemüsepufffrauen	pro Stunde Mk.	2,80
Garderobefrauen, Toilettewärter und Wärterinnen	pro Stunde Mk.	2,80

Diese Löhne sind, soweit nichts ausdrücklich vermerkt ist, ohne Kost und Wohnung berechnet. In den Geschäften, in denen den Angestellten bisher Kost und Wohnung gewährt worden ist, darf eine Abschaffung dieser Übung nur im Einverständnis mit den Beteiligten erfolgen. Für Kost können täglich Mk. 6,—, für Wohnung Mk. 1,50 in Abzug gebracht werden. Die Kost muß ausreichend und von guter Beschaffenheit sein. Beanstandungen müssen in Gegenwart der Betriebsvertretungen geprüft und soweit sie berechtigt sind muß Abhilfe geschaffen werden.

Löhne der Köche.

Großbetriebe mit mindestens 5 ausgebildeten Köchen, Konditoren oder Küchenfleischern neben Wäschereitnigung, Kost und Wohnung.

Küchenmeister	pro Woche Mk.	330,—
Küchenmeisterstellvertreter u. Sauciers	do. do.	265,—
Abteilungsköche	do. do.	235,—
1. Hilfsköche	do. do.	200,—
2. Hilfsköche	do. do.	170,—
Jüngere Hilfsköche unter 20 Jahren	do. do.	110,—

Mittlere Betriebe.

Chef	pro Woche Mk.	265,—
1. Koch	do. do.	200,—
2. Koch	do. do.	170,—
3. Koch	do. do.	132,—
Hilfskoch unter 20 Jahren	do. do.	110,—

Übrige Betriebe

Allein arbeitender Koch über 24 Jahren	pro Woche Mk.	240,—
do. do. von 20—24 Jhr.	do. do.	210,—
do. do. unter 20 Jahren	do. do.	150,—

Küchenkonditoren.

1. Küchenkonditoren	pro Woche Mk.	235,—
2. do.	do. do.	200,—
3. do.	do. do.	150,—
Hilfskonditor unter 20 Jahren	do. do.	110,—
Allein arbeitender Küchenkonditor	do. do.	210,—

Küchenschlächter.

1. Küchenschlächter	pro Woche Mk.	230,—
2. do.	do. do.	205,—
3. do. unter 20 Jahren	do. do.	110,—
Allein arbeitender Küchenschlächter	do. do.	210,—

Obige Löhne der Köche verstehen sich alle unter Gewährung von Kost, Wohnung und Wäschereinigung. Bei Nichtgewährung muß für Wäschereinigung Mk. 20,— pro Woche und für Wohnung ebenfalls Mk. 20,— pro Woche gezahlt werden.

Kochlehrling bei freier Wäschereinigung, Kost und Wohnung:		
im 1. Lehrjahr	pro Monat Mk.	20,—
im 2. Lehrjahr	do. do.	35,—
im 3. Lehrjahr	do. do.	50,—

Aushilfsarbeiten für Köche werden Wochentags mit 75 %/o, Sonn- und Feiertags mit 100 %/o Zuschlag auf obige Sätze bezahlt. Krankheits- und Ferienvertretungen über 5 Tage Lohn wie Festangestellte. Während der Messe erhalten die Köche bei 12 stündiger Arbeitszeit einschließlich 1 Stunde Pause 100 %/o Zuschlag auf den Wochenlohn, jede weitere Überstunde muß mit 33 1/3 %/o Zuschlag auf diese Löhne vergütet werden. Wird die 1 Stunde Pause nicht gewährt, so tritt für diese Zeit ebenfalls Überstundenbezahlung ein. Der Ruhetag muß, wenn er nicht in der Messwoche gewährt wird, als 7. Arbeitstag bezahlt werden.

Die Aushilfsköche erhalten während der Messe bei 12 stündiger Arbeitszeit einschließlich 1 Stunde Pause inkl. Wäschegebühren pro Tag Mk. 150,—. Jede weitere Überstunde muß mit Mk. 18,— vergütet werden, ebenso die nicht gewährte Pause. Die Messwoche beginnt stets Sonnabends. Außerhalb der Messe werden die Überstunden für Köche wie beim übrigen Personal berechnet.

Überstunden sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Sie dürfen nur auf Anweisung des Arbeitgebers oder des durch ihn bestimmten Vertreters geleistet werden und müssen zu dem aus den Wochenlöhnen festzustellenden Stundenlohn mit Aufschlag von 33 1/3 %, während der Messe 100 % bezahlt werden, wobei die Woche mit 48 Stunden berechnet wird. Die Bezahlung der Überstunden mit 100 % tritt mit Beginn der 11. Arbeitsstunde ein, die 9. und 10. Arbeitsstunde gelten als Pausen. Wo während dieser Zeit gearbeitet wird, muß die gearbeitete Zeit mit einem Aufschlag von 50 % bezahlt werden. Bei Angestellten, welche mit Kost und Wohnung eingestellt sind, muß bei Berechnung der Überstunden der hierfür eingesezte Betrag mit zu Grunde gelegt werden.

Das Bedienungspersonal erhält während der Messe, ohne Sonderzahlung der Überstunden, doppelte Garantielöhne. Es darf jedoch kein Angestellter während der Messe länger als 16 Stunden pro Tag im Geschäft anwesend sein. Der Arbeitgeber ist berechtigt den mit festen Lohn angestellten, den in die Messwoche entfallenden Ausgehtag nicht zu gewähren. In diesem Falle muß der Arbeitgeber den ausfallenden Tag entweder in der darauf folgenden Woche nachholen lassen oder nach dem Überstundensätze bezahlen.

Löhne für Aushilfsarbeiten.

Kellner und Kellnerin in Kaffeehäusern, Garten und Saalgeschäften erhalten 15% vom Gesamtumsatz unter Abzug der Wein- und Sektsteuer.

do. in Bierrestaurants, Kabarets, Bars, Dielen usw. 12% vom Gesamtumsatz unter Abzug der Wein und Sektsteuer.

do. in Weinrestaurants, Vikörstuben usw. 10% vom Gesamtumsatz unter Abzug der Wein und Sektsteuer.

Garantie: Wochentags bis 6 Stunden Mk. 33,—
über 6 Stunden für jede Stunde „ 5,60 mehr

Garantie: Sonntags bis 6 Stunden „ 43,50
über 6 Stunden für jede Stunde „ 6,90 mehr

Hochzeiten und Privatfestlichkeiten ohne Inkasso
Wochentags mit freier Kost „ 56,—
Sonntags mit freier Kost „ 70,—

Für Meßhäuser gelten dieselben Prozentätze wie für Saalgeschäfte. Während der Messen gelten sämtliche auf dem Ausstellungsgelände (an der Reichenhainerstraße) und Meßplatz gelegenen Restaurationen usw. als Meßgeschäfte und haben 15% vom Gesamtumsatz zu bezahlen.

Während der Messe erhöhen sich obige Garantie- und Stundensätze um 100 Prozent.

Zapfer und Zapferin bis 6 Stunden Mk. 35,—
jede weitere Stunde „ 6,— mehr
do. Sonn- und Feiertags bis 6 Stunden „ 45,—
jede weitere Stunde „ 7,— mehr
Während der Messe erhöhen sich diese Sätze um 100%.

Gläserpüler bis 6 Stunden Mk. 22,—
jede weitere Stunde „ 3,60 mehr
do. Sonn- und Feiertags bis 6 Stunden „ 25,50
jede weitere Stunde „ 4,50 mehr
Während der Messe erhöhen sich diese Sätze um 100%.

Vor- und Nacharbeit der Kellner muß mit Mk. 4,20 pro Stunde bezahlt werden.

Hoteldiener pro Stunde Mk. 5,50. Bei tageweiser Beschäftigung, Lohn wie Festangestellte mit 50% Aufschlag, während der Messe mit 100% Aufschlag.

Saalportiers in der Woche pro Stunde Mk. 4,20
do. Sonn- und Feiertags do. do. „ 5,50

Köchinnen, Mamsells, Büffetfräuleins Kaffiererinnen und alle nicht besonders aufgeführten Angestellten erhalten bei tageweiser Beschäftigung den Lohn für Festangestellte mit 50% Aufschlag, während der Messe mit 100% Aufschlag. Bei Krankheits- und Ferienvertretungen über 5 Tage Lohn wie Festangestellte. Überstunden werden wie bei den Festangestellten berechnet. Die Lohnzahlung für Aushilfskräfte erfolgt spätestens am nächsten Tage, außerhalb des Stadtgebietes am Schlusse der Arbeitszeit.

§ 23.

Sämtliche Löhne gelten auch für Automaten, Klubs, Hospize, Pensionen, Kantinen, Schreibervereinswirtschaften usw. soweit sie ganz oder zum Teil gastwirtschaftlichen Charakter tragen.

§ 24.

Maßregelungen wegen Durchführung dieses Tarifes dürfen von keiner Seite erfolgen und verpflichten sich die vertragschließenden Teile nach Kräften auf Innehaltung vorstehender Bestimmungen hinzuwirken.

§ 25.

Der Tarif gilt vom 2. September 1921 bis 31. Oktober 1921. Sofern derselbe nicht spätestens vier Wochen vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird, gilt derselbe mit gleicher Kündigungsdauer auf je einen Monat weiter. Im Fall einer Kündigung hat der kündigende Teil Vorschläge zur anderweitigen Regelung innerhalb der ersten 14 Tage dem anderen Teile zu unterbreiten; jedoch behält dieser Tarif bis zum Abschluß des neuen Tarifes seine Gültigkeit.

Leipzig, den 23. August 1921.

Arbeitsgemeinschaft der Gastwirte Leipzig-Stadt und Land.

Richard Moszig.

**Zentralverband
der Hotel-, Restaurant- u. Café-Angestellten, Leipzig.**

Karl Stegeliß.

Gewerkschaftsbund der Gasthausangestellten, Leipzig.

Oskar Blobel.

Zentralverband der Maschinisten und Heizer, Leipzig.

Karl Bahl.